

SATZUNG

der Stadt Offenburg

über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil

Offenburg-Rammersweier im Bereich der Straße „Am Loh“

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat am 10.10.94 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Festlegung von Grenzen nach § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles Offenburg-Rammersweier werden unter teilweiser Einbeziehung der Grundstücke Flst.Nr. 4501, 4502, 4507 u. 5325 in den unbeplanten Innenbereich gem. § 34 Abs. 4 Nr. 1 und 3 BauGB festgelegt.

§ 2

Grenzen

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteils sind in dem dieser Satzung als wesentlicher Bestandteil angeschlossenen Lageplan durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 3

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens in Kraft.

Offenburg, den 10.10.94



Dr. Bruder
Oberbürgermeister